

Fall 5

Die seit mehreren Jahren in einer deutschen Großstadt lebende A, ist gläubige Muslima. Sie legt seit ihrem 18. Geburtstag freiwillig außerhalb ihrer Wohnung stets einen aus undurchsichtigem dunklem Stoff gefertigten Gesichtsschleier an, der bis auf einen schmalen Schlitz um ihre Augen ihr gesamtes Gesicht verdeckt (sog. Niqab; siehe Bild rechts). Aus einer Sure des Korans geht hervor, dass Frauen ihre Scham zu bedecken haben. Daraus entnimmt A im Einklang mit einer Vielzahl islamischer Gelehrter die für sie zwingende Verhaltensregel, insbesondere auch ihr Gesicht zu verschleiern. Das Tragen eines Niqabs versteht A deshalb als Ausdruck der Erfüllung der religiös gebotenen Sittlichkeitsvorstellungen des Korans.

Als sich die Niqab tragende A mit ihrem PKW auf dem Rückweg vom Einkaufen befindet, wird sie von einer Polizeistreife angehalten. Die Beamten weisen A darauf hin, dass sie mit einem derart verhüllten Gesicht kein Fahrzeug führen dürfe und ihr bei erneuter Zuwiderhandlung ein Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit drohe.



Da sie auch in Zukunft nur verschleiert Auto fahren möchte, beantragt A bei der zuständigen Behörde zur Vermeidung von Bußgeldern eine Ausnahmegenehmigung nach § 23 Abs. 2 StVO. Die verantwortliche Sachbearbeiterin meint, die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung lägen nicht vor, zumal Sie dem Koran nach einer Internet-Recherche schon kein eindeutiges Verschleierungsgebot habe entnehmen können. Das Verhüllungsverbot im Auto sei notwendig, um Verkehrsverstöße automatisch zu erfassen und im Folgenden ahnden zu können. Die automatisierte Erfassung von Verkehrsverstößen sei notwendig, um die Sicherheit des Straßenverkehrs zu schützen und zu gewährleisten. Könne im Nachgang nicht ermittelt werden, wer einen Verkehrsverstoß begangen habe, könnten Personen Verstöße begehen, ohne zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Religion der M sei kein Grund, der diese Gründe überwiege, weshalb eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden könnte. Daneben sei die Sicherheit des Verkehrs auch von der Möglichkeit der nonverbalen Kommunikation abhängig. Ohne Sicht auf mehr als die Augenpartie könne dies nicht gewährleistet sein. Außerdem werde durch das Tragen des Niqabs das Sichtfeld eingeschränkt. Dadurch werde die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ebenfalls gefährdet, da Verkehrshindernisse oder andere Verkehrsteilnehmende übersehen werden könnten.

A hält die Annahmen der Behörde für lebensfremd und führt weiter aus, es sei äußerst fragwürdig, eine derart intensive Beeinträchtigung ihrer Religionsfreiheit auf der Grundlage einer bloßen Rechtsverordnung wie der StVO vorzunehmen. Der Staat könne sie zudem auch nicht zwingen, sich zwischen der Ausübung ihrer Religion und dem Führen eines Kraftfahrzeuges zu entscheiden. Schließlich sei sie auf ihr Fahrzeug angewiesen, um beispielsweise ihre Einkäufe zu erledigen oder Arzttermine wahrzunehmen. Öffentliche Verkehrsmittel wolle sie nicht nutzen, da sie die diskriminierenden Blicke der anderen Fahrgäste, die sie wegen des Tragens des Niqabs erhalte, nicht ertrage. Sie habe in ihrem islamisch geprägten Heimatland immer mit Niqab am Steuer gesessen. Dies habe nie zu Gefahrensituationen geführt. Überdies sei sie bereit, ein Fahrtenbuch zu führen, sodass immer nachvollziehbar, ob und wann sie gefahren sei. Dann sei es auch unerheblich, wenn sie z.B. auf einem „Blitzerfoto“ nicht erkennbar sein sollte.

Ist A durch die behördliche Verweigerung einer Ausnahmegenehmigung in ihrer Religionsfreiheit verletzt?

Bearbeitungsvermerk

- (1) Es ist nur die Religionsfreiheit zu prüfen. Andere Freiheits- oder Gleichheitsrechte sind nicht zu erörtern.
- (2) Im Rahmen eines Rechtsgutachtens sind alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen (ggf. hilfsweise) zu erörtern.
- (3) Die StVO ist eine Rechtsverordnung, welche im Einklang mit den Anforderungen des Art. 80 GG aufgrund der verfassungskonformen Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 StVG erlassen wurde.
- (4) Die formelle Verfassungsmäßigkeit des § 23 StVO ist zu unterstellen.

§ 23 StVO Gesichtsverhüllungsverbot (vereinfacht)

- (1) Wer ein Kraftfahrzeug führt, darf sein Gesicht nicht so verhüllen oder verdecken, dass er nicht mehr erkennbar ist.
- (2) Die zuständigen Behörden können auf Antrag Ausnahmen von Absatz 1 für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen.
- (3) Verstöße gegen Absatz 1 können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 150 Euro geahndet werden.

§ 31a StVZO Fahrtenbuch

- (1) Die zuständige Behörde kann gegenüber einem Fahrzeughalter die Führung eines Fahrtenbuchs anordnen.
- (2) Der Fahrzeughalter hat in dem Fahrtenbuch für ein bestimmtes Fahrzeug und für jede einzelne Fahrt 1. vor deren Beginn a) Name, Vorname und Anschrift des Fahrzeugführers, b) amtliches Kennzeichen des Fahrzeugs, c) Datum und Uhrzeit des Beginns der Fahrt und 2. nach deren Beendigung unverzüglich Datum und Uhrzeit mit Unterschrift einzutragen.
- (3) Der Fahrzeughalter hat das Fahrtenbuch auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit zur Prüfung auszuhändigen.